

Satzung des Vereins

FSC-Siegburg e.V.
(FlugmodellSportClub-Siegburg e.V.)

in der Fassung vom

17. Januar 2015

genehmigte Fassung vom 17. Januar 2015

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**FlugmodellSportClub-Siegburg e.V.**“ (FSC-Siegburg e.V.). Der Verein ist im Vereinregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen
2. Sitz des Vereins ist Siegburg
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Die Mitglieder entscheiden über die Mitgliedschaft in einem Verband. Hierzu ist die einfache Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 51 ff der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Modellflugsports und des Flugmodellbaus auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch :
 - a. die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellflugsport.
 - b. die Förderung des Modellflugsportes in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Landschaft und Natur.
 - c. Unterhaltung eines den technischen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes.
 - d. Förderung der Kontakte zu anderen Modellflugsportvereinen und –gruppen.
 - e. Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Modellflugsports
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung einen besonders wichtigen Grund für Geldzahlungen an einzelne Mitglieder (auch Vorstand) erkennt. Diese Zahlungen sind maximal zulässig im Rahmen der jeweils gültigen Regelung der „Ehrenamtspauschale“. Über die tatsächliche Höhe der Zahlungen und die jeweiligen Empfänger ist Buch zu führen. Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Angemessenheit der Zahlungsversetzung

6. Generell steht den ehrenamtlich tätigen Personen der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen zu
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
8. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung / Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge (Aufnahmegebühr, jährlicher Mitgliedsbeitrag, Umlagen) teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Dabei obliegt es generell dem Mitglied, dass seine für die Verwaltung des Vereins notwendigen Daten immer aktuell sind. Änderungen der Daten sind ausnahmslos per Brief, e-Mail oder Fax vom Mitglied jeweils dem Geschäftsführer und dem Kassierer mitzuteilen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller formlos die vorläufige Aufnahme (Probezeit) oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
5. Die Probezeit beträgt mindestens sechs Monate und beginnt mit der vorläufigen Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet mit der Bestätigung des Probemitgliedes auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann das Probemitglied ohne Angabe von Gründen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ablehnen. Dem abgelehnten Mitglied steht die Rückerstattung der Aufnahmegebühr zu, weitere Ansprüche hat das abgelehnte Probemitglied nicht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Monaten einzuhalten ist
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung 2 Monate mit der Zahlung (Rückgabe der Lastschrift durch die bezogene Bank; s. §4 Abs. 3) des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Für die ordnungsgemäße Zustellung der Mahnung ist die letzte dem Verein gemeldete Anschrift maßgeblich. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder sich vereinschädigend verhalten hat, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
 - a) Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
 - b) den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
 - c) wiederholt gegen Ordnungsvorschriften des Vereins verstößt und bereits zwei Mal deshalb schriftlich vom Vorstand verwarnet wurde. Verwarnungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, dürfen hierbei nicht gewertet werden
 - d) mehrfach grob gegen die Flugbetriebsordnung verstößt und diese Verstöße im Flugbuch dokumentiert sind
 - e) durch grob unkameradschaftliches oder unsportliches Verhalten den Vereinsfrieden nachhaltig stört
5. Vor einem Ausschluss eines Mitgliedes ist dieses durch den Vorstand in geeigneter anderer Form zu maßregeln (Verwarnung, zeitlich begrenztes Flugverbot), sodass der Ausschluss nur das letzte Mittel einer Bestrafung darstellt. Das Aussprechen einer Vereinsstrafe hat durch den Vorstand generell schriftlich zu erfolgen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Ausschlussantrag zu stellen. Dieser ist mit Begründung an den Vorstand zu richten.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das betroffene Mitglied hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Ausschlussantrages beim Vorstand Anspruch auf rechtliches Gehör.
8. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Rückschein begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Nachweis der fristgerechten Zustellung obliegt dem Mitglied. Bei fristgemäßer Einlegung der Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. Wenn bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten, gerechnet vom Tag des fristgerechten Widerspruchs liegt, so kann das ausgeschlossene Mitglied

die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese hat innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Widerspruch zu erfolgen. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

9. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist sofort wirksam. Ruft das ausgeschlossene Mitglied ein ordentliches Gericht zur Überprüfung des Ausschlusses an, so ruhen bis zu einem abschließenden Urteil sämtliche Rechte und Ehrenämter des ausgeschlossenen Mitgliedes.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

§ 6 Fördermitglieder

1. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden
2. Die Fördermitgliedschaft bedarf der Annahme durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden
3. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht, sie dürfen nicht am Flugbetrieb teilnehmen und können auch die sonstigen Vereinseinrichtungen nicht nutzen
4. Der Förderbeitrag beträgt mindestens 25 Prozent des von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegten Mitgliedbeitrages für ein erwachsenes Mitglied inklusive Versicherungsbetrag
5. Fördermitgliedern steht es frei, darüber hinaus weitere Mittel, auch Sachspenden, dem Verein zur Verfügung zu stellen.
6. Die Mitgliedschaft als Fördermitglied kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende durch das Fördermitglied oder den Vorstand ohne Angabe von Gründen gekündigt werden
7. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
8. Anspruch auf Rückzahlung von Fördergeldern oder Sachspenden hat das Fördermitglied bei Beendigung seiner Fördermitgliedschaft nicht.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Der Verein kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Jedes Mitglied hat ein Vorschlagsrecht
3. Über den Vorschlag entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Für die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig

4. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Zeit oder lebenslang erfolgen
5. Ehrenmitglieder sind den aktiven Mitgliedern gleichgestellt (s. §8 Abs. 5)

§ 8

Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Gebührenordnung. In dieser werden die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie die maximal zulässige Höhe von Umlagen festgelegt
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung zu zahlen (s. §4 Abs. 3)
3. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung zu zahlen (s. §4 Abs. 3)
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen (s. §8 Abs. 1) erhoben werden (s. §4 Abs. 3)
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und der Zahlung von Umlagen befreit; sie tragen jedoch den Beitrag zu einer Modellhaftpflichtversicherung selbst
6. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Er hat die Mitglieder auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu informieren
7. Stellt ein Mitglied nach Beendigung seiner Mitgliedschaft erneut einen Aufnahmeantrag, so hat dieses Mitglied die in der Gebührenordnung hierfür vorgesehene Aufnahmegebühr zu entrichten

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben
 - a) Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - b) Informations- und Auskunftsrechte
 - c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - d) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - e) Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - f) Treuepflicht gegenüber dem Verein
2. Jugendliche unter 18 Jahren haben in Abänderung des § 9 Abs. 1a) kein Stimmrecht sowie in Abänderung des § 9 Abs. 1d) auch kein aktives oder passives Wahlrecht. Diese Regelung gilt auch für den oder die gesetzlichen Vertreter
3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen

4. Die Jugendlichen unter 18 Jahren wählen einen eigenen Interessenvertreter. Dieser wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigt.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand nach §26 BGB
- b) ggf. erweiterter Vorstand
- c) ggf. Schlichtungsausschuss
- d) die Mitgliederversammlung

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom ersten oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief, Mail oder Fax unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt je nach Informationsmedium mit dem auf die Mitteilung folgenden Tag (z.B. bei Mail am Tag nach der Absendung der Mail). Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder Mailadresse oder Faxnummer gerichtet ist (s. §4 Abs. 3). Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung Anträge schriftlich, per Mail oder Fax an den Vorstand stellen. Die Anträge sind zu begründen und so zu formulieren, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Der Vorstand hat das Recht, gleichlautende Anträge zu einem Antrag zusammen zu fassen
3. Für den rechtzeitigen Eingang von Ergänzungen zur Tagesordnung oder von Anträgen zählt das Datum des Eingangs beim Vorstand. Nach Ablauf der Antragsfrist gestellte Ergänzungen oder Anträge werden auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe (Tagesordnung) vom Vorstand schriftlich, per Mail oder Fax verlangt wird
2. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Nur volljährige geschäftsfähige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Erteilung von Weisungen an den Vorstand
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - e) Verabschiedung der Gebührenordnung
 - f) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - j) Aufnahme oder Ablehnung von Probemitgliedern
 - k) Annahme oder Ablehnung der Jugendordnung
 - l) Bestätigung des Jugendvertreters
 - m) Wahl der Kassenprüfer
 - n) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Beschlussfassung werden nur die Ja und Nein Stimmen herangezogen. Enthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
5. Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen per Handzeichen. Auf Verlangen von fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind die Abstimmungen geheim durchzuführen. Die Vorstandswahlen sind auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes in geheimer Wahl durchzuführen

6. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Alter und neuer Text oder Ergänzungen sind entsprechend kenntlich zu machen. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme des Protokolls
7. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Versammlung eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Diese Ergänzungen beziehen sich ausschließlich auf formale Anträge (z.B. Änderung der Reihenfolge in der Tagesordnung). Ergänzende Anträge, die der Abstimmung der Mitgliederversammlung unterliegen, sind ausgeschlossen (soweit diese Anträge bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hätten benannt werden müssen)
8. Zur Änderung der Satzung sowie zur Abwahl des Vorstandes ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
9. Eine Änderung des Vereinszweck oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder per Brief, Mail oder Fax innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tag der Mitgliederversammlung, gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
10. Wird die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nicht erreicht, so kann der Vorstand nach Ablauf der Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung kann dann mit der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Vereinszweck ändern oder die Auflösung des Vereins beschließen. Auf die geänderte Beschlussfassung ist in der Einladung hinzuweisen
11. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los
12. In Ausnahmefällen können Einzelbeschlüsse durch die Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren per Brief, Mail oder Fax gefasst werden

§ 15 Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die gewöhnliche Geschäftsführung des Vereins. Er besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Bei Vorstandssitzungen nimmt ein Vorstandsmitglied die Funktion des Schriftführers wahr
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich allein; im Innenverhältnis ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende berechtigt; der 2. Vorsitzende übernimmt als sein Stellvertreter, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist
3. In ihrer eigenen Funktion sind die weiteren Mitglieder des Vorstandes entscheidungs- und weisungsbefugt. Sie unterzeichnen in ihrer Eigenschaft mit „i.V.“ (in Vertretung)
4. Neben dem geschäftsführenden Vorstand gibt es den „Erweiterten Vorstand“. Zum erweiterten Vorstand können gewählt werden:
 - a. der zweite Kassierer
 - b. der Schriftführer
 - c. der Mediensprecher
 - d. der Jugendleiter
 - e. der stellvertretende Jugendleiter
 - f. der Platzwart
 - g. ggf. weitere Funktionen nach Bedarf

Über die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung

5. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist ebenso zulässig wie eine Blockwahl (Wahl des gesamten Vorstandes in einer Abstimmung)
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann der Restvorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes auf sich aufteilen. Zulässig ist auch die Bestellung eines Vereinsmitgliedes durch den Vorstand als Ersatzmitglied und die Übertragung der Aufgaben auf das neue Vorstandsmitglied. Das Ersatzmitglied muss durch die Vereinsmitglieder auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, wenn keine Vorstandswahlen anstehen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Wird dem Ersatzmitglied die Bestätigung versagt, kann der Vorstand die Wahl eines anderen Vereinsmitgliedes für dieses Vorstandsamt verlangen. Die Amtsperiode dieses Vorstandsmitgliedes endet in Abänderung des § 15 Abs. 5 automatisch mit der Neuwahl des Vorstandes zur turnusmäßigen Vorstandswahl
7. Der geschäftsführende Vorstand kann, gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand, sofern es ihn gibt, aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen „besonderen Vertreter“ nach § 30 BGB auf Zeit bestellen, dem für einen bestimmten Geschäftsbereich Vertretungsvollmacht erteilt wird. Mit seiner Ernennung zum „besonderen Vertreter“ legt der Vorstand den Umfang der Vertretungsbefugnis und die Dauer der Tätigkeit des Berufenen fest.

Über diese Ernennung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen. In diesem Protokoll sind die Gründe für die Ernennung, der Umfang und die Dauer der Vertretungsbefugnis zu protokollieren

8. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
 - a) durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung
 - b) durch Tod
 - c) durch Austritt aus dem Verein
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) durch fehlende Entlastung durch die Mitgliederversammlung
 - f) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist

§ 16

Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - b) die allgemeine Geschäftsführung des Vereins
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) die Durchführung der Weisungen der Mitgliederversammlung
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme (§4 Abs. 4), Streichung (§5 Abs. 3) oder den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 4) gemäß dieser Satzung
 - f) Vornahme von Änderungen dieser Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, einschließlich alsbaldiger Mitteilungen dieser Änderungen an alle Vereinsmitglieder
 - g) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - h) Erstellung eines Jahresberichtes nach Ablauf des Geschäftsjahres
 - i) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - j) Überwachung und Koordinierung des „besonderen Vertreters“ nach § 15 Abs. 7 dieser Satzung
 - k) Öffentlichkeitsarbeit
2. Der finanzielle Rahmen für die gewöhnliche Geschäftsführung des Vorstandes ist zum Schutz aller Vereinsmitglieder auf den durch die Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgelegten maximalen Betrag pro Jahr beschränkt. In diesem Betrag nicht enthalten sind die Ausgaben, die durch die Mitgliederversammlung zusätzlich beschlossen wurden

§ 17

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf ein. Die Ladung erfolgt per Brief, Mail, Fax oder mündlich mit einer Frist von vier Wochen. Jedes Vorstandmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Ist er verhindert, so wird die Sitzung von seinem Stellvertreter geleitet
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, als Zuhörer an einer Vorstandssitzung teilzunehmen. Ein Vereinsmitglied, über dessen Ausschluss in der Vorstandssitzung oder die Vornahme eines Rechtsgeschäftes beraten / abgestimmt wird, hat kein Recht auf die Teilnahme als Zuhörer während der Zeit, in der der Vorstand über den Ausschluss / die Vornahme des Rechtsgeschäftes berät
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandmitglied anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der 1. Vorsitzende unverzüglich per Brief, Mail, Fax oder mündlich mit einer Frist von vier Wochen eine neue Sitzung des Vorstandes mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Ein nicht anwesendes Vorstandmitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vorstandmitglied übertragen
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend. Für den Fall, dass der 1. Vorsitzende wegen Verhinderung nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen kann und bei einer Abstimmung Stimmgleichheit erzielt wird, hat der 1. Vorsitzende innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine erneute Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Besteht bei einer erneuten Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag
5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu anfertigen. Die Protokollführung übernimmt ein Vorstandmitglied. Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Alle Vorstandmitglieder erhalten das Sitzungsprotokoll in Kopie
6. Beschlüsse können im Umlaufverfahren schriftlich per Post, FAX oder e-Mail, im Ausnahmefall auch telefonisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht
7. Beschlüsse des Vorstandes werden ungeachtet der protokollarischen Erfassung zu Beweis Zwecken in einem Beschlussbuch gesondert eingetragen

§ 18
Buchhaltung und Rechnungslegung

1. Für die ordnungsgemäße Vereinsbuchhaltung und Rechnungslegung sowie Jahresberichtserstattung ist der Vorstand zuständig
2. Der Vorstand kann im Bedarfsfall eine externe Treuhandstelle mit der Buchhaltung beauftragen

§ 19
Jugendgruppe

1. Die jugendlichen Mitglieder verwalten sich im Rahmen ihrer Vereinszugehörigkeit selbst
2. Die Jugendgruppe wählt einen Vertreter, der sie und ihre Interessen gegenüber dem Verein vertritt
3. Die Jugendgruppe gibt sich eigene Regeln in einer „Jugendordnung“
4. Zuwendungen des Vereins werden von der Jugendgruppe in Abstimmung mit dem Jugendleiter verwaltet
5. Bei ihrer Tätigkeit wird die Jugendgruppe vom Vorstand unterstützt

§ 20
Schlichtungsausschuss

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Mitglieder in den Schlichtungsausschuss
2. Der Schlichtungsausschuss wählt einen Vorsitzenden
3. Aufgabe dieses Schlichtungsausschusses ist die Vermittlung bei vereinsrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder Mitgliedern untereinander
4. Der Schlichtungsausschuss ist nicht weisungsgebunden, seine Beschlüsse haben Empfehlungscharakter
5. Jedes Mitglied hat das Recht, den Schlichtungsausschuss anzurufen
6. Jedes Mitglied des Schlichtungsausschusses kann sein Amt jederzeit niederlegen
7. Die verbleibenden Mitglieder können aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied bestimmen. Dieses Ersatzmitglied ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Wahlperiode dieses Mitgliedes endet in Abänderung des § 20 Abs. 1 mit der nächsten ordentlichen Wahl des Schlichtungsausschusses
8. Eine Wiederwahl ist zulässig

9. Keinem Mitglied des Schlichtungsausschusses darf durch seine Tätigkeit ein Nachteil entstehen

§ 21

Kassenprüfer und Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer sowie eine Ersatzperson. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist zulässig
2. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehören insbesondere die Prüfung des Kassenbuches sowie der Barkasse und die Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit aller Kassengeschäfte
3. Alternativ kann der Vorstand externe fachkundige juristische Personen oder Institutionen mit einer Revisionsprüfung beauftragen
4. Kassenprüfer und Revisoren dürfen jederzeit und unangemeldet sämtliche Vereinsverhältnisse überprüfen und darüber Auskunft verlangen

§ 22

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der gemäß § 14 Abs. 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und sein Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert
2. Das Vermögen des Vereins soll einer gemeinnützigen Organisation der Stadt Siegburg zufließen. Die Organisation soll von der Stadt Siegburg, Sportamt, bestimmt werden

§ 23

Salvatorische Klausel

1. Sollte ein Paragraph dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, so soll deshalb nicht die Satzung im Allgemeinen ihre Gültigkeit verlieren
2. Der Paragraph, der gegen geltendes Recht verstößt, soll durch eine Formulierung ersetzt werden, die dem Geist des ursprünglichen Paragraphen möglichst entspricht

Diese Satzung wird gültig mit Eintragung in das Vereinsregister.

Siegburg, den 17. Januar 2015

Der Vorstand des FSC-Siegburg e.V.

Eingetragen ins Vereinsregister am 05.03.2015